

# Beschluss

## des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 09.04.2018

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses vom 06.12.2017, wird ab 01.01.2018 unverändert fortgeschrieben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mit Wirkung zum 09.04.2018 gilt: Zu den Besonderen Kosten der Nrn. 2189, 2190, 2191 und 2193 wird eine Fußnote „8“ eingefügt mit folgendem Text: „Bei Notwendigkeit der Verwendung einer Einmal-Elektrosonde sind die Kosten als Selbstkosten gesondert berechenbar“.

Der BG-NT hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018, es sei denn, es kommt zu einem früheren Zeitpunkt zu einer Veränderung im Leistungs- und Gebührenverzeichnis nach § 51 Abs. 1 Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger vom 01. Januar 2018. Es besteht Einvernehmen, dass die Ergebnisse eventuell durchgeführter Nachkalkulationen von Besonderen Kosten auch während der Laufzeit verhandelt und umgesetzt werden können.

Berlin, den 09.04.2018

Für die

Deutsche Krankenhausgesellschaft

---

Georg Baum

Für die

Unfallversicherungsträger

---

Otmar Lenz